

Stellungnahme

September 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung

Zusammenfassung

Bitkom begrüßt die geplanten Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zur Unverbindlichen Netzanschlussauskunft, zur Schaffung einer gemeinsamen Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs und zum Energy Sharing grundsätzlich. Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen tragen zur Digitalisierung und damit auch potenziell zur Beschleunigung von Netzanschlussverfahren bei – Bitkom hat bereits in der Vergangenheit u.a. im Rahmen des Netzanschlussgipfels auf die Bedeutung digitaler, einheitlicher und standardisierter Netzanschlussverfahren hingewiesen¹. Im Detail gibt es zu einigen rechtlichen und technischen Fragen allerdings noch Klärungsbedarf.

Die Regelungen zum Energy Sharing („Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien“, §42c (neu) EnWG-E) setzen in erster Linie europäische Vorgaben aus Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III-Richtlinie) und Richtlinie (EU) 2024/1711 (novellierte Strommarkttrichtlinie) um. In der vorliegenden Ausgestaltung ist allerdings nicht davon auszugehen, dass die

¹ <https://www.bitkom.org/sites/main/files/2024-05/digitalisierungdernetzanschlussverfahren.pdf>

Novellierung eine spürbare Auswirkung auf die Nutzung von Energy Sharing-Modellen haben wird.

§ 17a Unverbindliche Netzanschlussauskunft

Bitkom bewertet die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit einer unverbindlichen Netzanschlussauskunft über eine Online-Plattform positiv. Wir begrüßen, dass damit mehrere Anlagenstandorte angefragt werden können, ohne dass eine individuelle Kontaktaufnahme für jeden geplanten Standort notwendig wäre. Dies reduziert den Aufwand für Anschlussuchende und Netzbetreiber deutlich. Um direkt zukunftssicher und nachhaltig planen zu können, sollten auch Netzertüchtigungs- und Netzausbaumaßnahmen sowie reservierte Kapazitäten berücksichtigt werden. Die mit klaren Umsetzungsfristen versehene Einführung der Plattform und die Bereitstellung offener Programmierschnittstellen sind positiv zu bewerten.

§ 20b - Gemeinsame Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs

Bitkom begrüßt die geplante Einführung einer gemeinsamen Internetplattform und die damit einhergehende Möglichkeit zur digitalen Abwicklung von Netzanschlussverfahren ausdrücklich. Die Änderungen haben das Potenzial, die Netzanschlussverfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen.

Technische Ausgestaltung

Bei der digitalen Ausgestaltung des Netzanschlussprozesses muss sichergestellt werden, dass Netzanschlussbegehren sowohl vom Netzanschlusspetenten selbst als auch durch ihn beauftragte Dritte (Dienstleister oder auch Installateure) barrierefrei und ohne weiteren Zusatz- oder Abstimmungsaufwand gestellt werden können. Hierfür ist eine zentrale API unerlässlich. Es braucht zudem einen zuverlässigen, digitalen Kommunikationskanal zwischen Anschlussgebern und Anschlussnehmern, um antrags- und fachspezifische Fragen klären zu können.

Zeitplan zur Entwicklung und Inbetriebnahme

Der Entwurf sieht vor, ab dem 1. Juli 2025 mit der Errichtung und dem Betrieb zu beginnen und ab dem 1. Juli 2026 die definierten Funktionen bereitzustellen. Es ist unklar, ob zwischen diesen Zeitpunkten eine Testphase, ähnlich einer Beta-Version, vorgesehen ist. Wir fordern eine klare Definition dieser Übergangsphase. Zudem erscheint die offene Gesetzgebung hinderlich, da die rund 800 Verteilnetzbetreiber (VNB) intensiv zusammenarbeiten müssen, um den Zeitplan einzuhalten und die Nutzerfreundlichkeit für Endverbraucher zu gewährleisten. Wir empfehlen, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) umgehend Festlegungen konsultiert und beschließt

(Absatz 3). Eine Weiterentwicklung des Marktstammdatenregisters könnte ebenfalls eine praktikable Lösung darstellen, da dort bereits heute Letztverbraucher und Verteilnetzbetreiber Daten eingeben und abgleichen.

Fristen zur Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens

Dass der Gesetzentwurf zudem in §17 EnWG-E klare Fristen und Transparenz für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens schafft, ist ebenfalls grundsätzlich positiv hervorzuheben. Eine frühere verbindliche Regelung, z.B. zum 01.01.2025 sollte geprüft werden. Zudem muss auf Kohärenz mit anderen gesetzlichen Fristen geachtet werden: Aktuell sehen §8 (6) EEG und auch §8 (8) (neu) EEG-E vor, dass Netzbetreiber bei Anschlussbegehren für EEG-Anlagen den Begehrenden „*unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Wochen*“ das Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung übermitteln müssen. Gemäß §17 (5) (neu) EnWG hätte „*der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes dem Anschlussbegehrenden spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Begehrens klare und transparente Informationen über den Status und die weitere Bearbeitung des Begehrens zur Verfügung zu stellen.*“ Die Verteilung der Fristen zwischen EEG und EnWG führt zudem zu steigender Unübersichtlichkeit.

Einheitliche Messkonzepte

Die Möglichkeit, einheitliche Messkonzepte bestellen zu können ist absolut wünschenswert. Aktuell gibt es große Probleme bei der Ausarbeitung einheitlicher Standards zur Erfassung der Ist-Einspeisung nach §9 EEG, da diese im Gesetz nicht definiert wird. Hier wäre auch eine Klarstellung in §9 EEG wünschenswert. In komplexen Messkonzepten kann mindestens zwischen einer physikalischen und bilanziellen Einspeisung unterschieden werden.

§ 42c - Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

Wir begrüßen, dass der Bund den europäischen Rechtsrahmen zum Energy Sharing endlich umsetzt. Damit lässt sich z.B. überschüssiger Solarstrom an Häuser liefern, die nicht für eine eigene PV-Anlage geeignet sind. So könnten mehr Mieterinnen und Mieter von günstigem und grünen Mieterstrom profitieren. Positiv hervorzuheben ist hierbei, dass Unternehmen als Dienstleister teilnehmen können, was die Einführung des Modells im großen Maßstab und die Nutzung der Vorteile für Kunden ermöglicht.

Gleichwohl bleiben noch diverse Fragen und Herausforderungen unbeantwortet. Zunächst fehlen geeignete finanzielle Anreize für Endverbraucher, um eine flächendeckende Nutzung von Energy Sharing-Modellen zu erzielen. Akteure deren wirtschaftlicher Hauptzweck der Anlagenbetrieb ist, werden ausgeschlossen, damit

können z.B. Anbieter von Mieterstrommodellen die Regelung nicht anwenden. Es bleibt offen, was mit diesem Ausschluss intendiert ist.

Praktische Umsetzung und finanzielle Auswirkungen

Für Lieferanten, die mitnutzende Letztverbraucher als Kunden haben, stellen sich Fragen zur Prognostizierbarkeit und zur Abrechnung von Abgaben und Umlagen der betreffenden Kunden. Es bleibt offen, auf welchem Weg der Letztverbraucher Zugriff auf die bilanzierungsrelevanten Messwerte erhält, wenn z.B. kein Energieserviceanbieter zum Einsatz kommt und welche Rolle hierbei die gemeinsame Plattform nach §20b (neu) einnimmt. Unklar bleibt zudem, wie Lieferanten über Beginn und Ende der Energy Sharing-Nutzung informiert werden und ob die Möglichkeit auch in der Grundversorgung besteht. Hier müssen Marktkommunikationsprozesse und Messkonzepte für die Teilversorgung standardisiert werden. Nach aktueller Entwurfslage soll der Lieferant verpflichtet werden, Abgaben und Umlagen der verbrauchten Energiemengen für den (Reststrom-)Kunden abzugrenzen und abzurechnen und dies sowohl für die gelieferten Reststrommengen als auch die im Rahmen des Energy Sharing vom Endverbraucher verbrauchten Strommengen. Dies bewerten wir kritisch, da damit ein zusätzliches Inkasso-Risiko für die Lieferanten geschaffen wird und weder die nötigen Informationen vorliegen noch nachvollziehbar ist, wie Lieferanten diese Aufwände und eventuelle Zahlungsausfälle erstattet werden sollen.

Einbindung von Produktionsüberschüssen

Es fehlt eine einfache Veräußerungsform für Überschüsse. Derzeit ist nur die „sonstige Direktvermarktung“ möglich, was für Anlagen im Leistungsbereich von 15 bis 25 kWp aufgrund der Komplexität und Kosten unwirtschaftlich ist. Wir fordern eine klare Beschreibung der Veräußerungsform, bei der der VNB mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber (gMSB) die Überschussmenge um den Verbrauch des Energy Sharing Konstrukts reduziert und diese Reduktion in der jährlichen Netzaabrechnung EEG-Vergütung ausweist.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Felix Lennart Hake | Referent Mobility

T 030 27576-243 | f.hake@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Smart Grids

Copyright

Bitkom 2024

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugswweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.